

## Weisungen für die am Umzug teilnehmenden aktiven Fasnächtler

1. Die **aktive Beteiligung** an der Prattler-Fasnacht am Sonntag-Nachmittag ist für alle Cliques, Chaisen, Droschken usw. Ehrensache. Wagen und Bespannungen müssen fasnächtlich dekoriert sein. Die Insassen sind maskiert und kostümiert (Kutscher und Chauffeur tragen 'Bäckli' oder 'Nase').

Ein **echter** Fasnächtler zieht seine Larve auf der Umzugsroute **nicht** aus! (Respektlos gegenüber den Zuschauern!!)

2. Die den Teilnehmern am Umzug **zugeteilte Nummer** muss gut sicht- und lesbar - in Marschrichtung des Umzuges rechts - angebracht sein und mindestens die **Grösse von 20 x 20 cm** aufweisen. Diese dient als Kontrolle, anstelle der bisher abgegebenen Kontrollkarten.
3. Für alle Motor-Fahrzeuge die am Umzug teilnehmen, gelten separat die **'Sicherheits-Bestimmungen für Fasnachts-Fahrzeuge'**
4. Das Komitee ordnet den Verkauf der offiziellen Plaketten an und gibt den Cliques hierüber die notwendigen Weisungen.
5. Die Ausrichtung einer Subvention an die einzelnen Cliques ist abhängig von den jährlichen Gesamteinnahmen aus dem Plaketten-Verkauf und evt. anderen Einnahmen.
6. Unfälle oder Schäden müssen sofort dem Komitee mitgeteilt werden.
7. Das Komitee hat eine Haftpflicht-Versicherung für Veranstaltungen abgeschlossen. Im Schadenfall ist vom Verursacher ein Selbstbehalt von Fr. 200.-- pro Fall selbst zu bezahlen. **Fensterscheiben wie auch andere Schäden, welche durch Werfen von Gegenständen verursacht werden, werden von dieser Versicherung nicht bezahlt.**
8. Man **schenkt** den Zuschauern Blumen, Orangen, Zeddel etc. und bewirft sie mit Konfetti; **verzichtet** aber auf das **Spritzen von Flüssigkeiten, Werfen von harten Gegenständen, sowie Spreuer, Federn und dergleichen und das Abbrennen von Feuerwerkskörpern.** Das Komitee behält sich vor, gegen solche Verstösse sofort einzuschreiten und die betreffenden Personen aus dem Umzug zu nehmen.
9. Der Abfall auf den Wagen (Leergut, wie Schachteln, Flaschen etc.) muss nach dem Fasnachtsumzug in separat bereitgestellten Abfall-Mulden entsorgt werden.

**Es ist verboten den Abfall in Gärten und  
Seitenstrassen zu entsorgen**

Das Nichteinhalten dieser Weisungen, grober Verstoss gegen Sitte und Anstand, auch in Wort und Bild, oder sonstige Ungebührlichkeiten ziehen den teilweisen bis ganzen Verlust der Subvention nach sich.